

Fünfter Bericht

über das

Museum Francisco-Carolinum.

Nebst

der zweiten Lieferung

der

Beiträge zur Landeskunde

von

Oesterreich ob der Enns und Salzburg.

(Mit zwey lithographirten Tafeln.)

Linz, 1841.

Aus der Buchdruckerey des Friedrich Curich.

Inhalt.

Fünfter Jahresbericht	III.
Ueber den Gang der Wärme in Oberösterreich. Von Marian Koller	1
Ueber den Werth des Studiums der Insekten. Von Joseph Schmidberger	30
Ein Fragment einer Handschrift des Nibelungen = Liedes aus dem 13. Jahrhundert. Von A. Ritter von Spaun	41
Geschichte des Klosters des heiligen Geistordens zu Pulgarn. Von Jodok Stülz	60
Bruchstücke über die Linzer = Jahrmärkte. Von Joseph Kenner	111
Juvaviæ rudera	249
Münzen der Stadt Linz	253

Bruchstücke

über die

Linzener - Jahrmärkte.

Von

Joseph Kenner,

Magistratsrathe in Linz.

I.

Die Stadt Linz hatte seit uralten Zeiten das Recht zweyer Jahrmärkte. Über beyde liegen landesfürstliche Bestättigungen vor: die Entstehung kann aber nur von dem Herbstmarkte urkundlich nachgewiesen werden, welchen Herzog Albrecht von Oesterreich mit Freyheitsbriefe aus Wien, vom St. Lambertustage 1382, auf St. Bartholomäustag einsetzte, und dazu freyes Geleite auf 14 Tage vor, und 14 Tage nach jenem Apostelfeste verlieh. Dieses Diplom ist in des hochwürdigten Chorherrn Franz Kurz zu St. Florian sehr schätzbarer Abhandlung über Oesterreich's Handel im Mittelalter abgedruckt.

Einen zweiten Markt setzen jedoch, wie gesagt, und zwar als vorlängst bestehend, auch andere mittelalterliche Urkunden voraus, deren beglaubigte Abschriften das Privilegienbuch im Linzerischen Stadt-Archive enthält. König Caslau bestätiget den Linzern unter den übrigen Privilegien seiner

Vorfahren mit Diplome aus Wien vom St. Erasmustage 1453 beyde Jahrmärkte, den einen zur Bruder-Kirchweih, den andern auf St. Bartholomäus-Tage — mit Berufung auf einen Freyheitsbrief Herzog Albrechts, — ohne aber dessen Datum zu erwähnen. In dem oben angeführten, und derzeit allein bekannten Marktdiplome Herzog Albrechts wird vergebens die Andeutung eines zweiten Jahrmarktes gesucht: wenn eine andere Urkunde darüber bestand, ist sie uns verloren gegangen.

Eine weitere Bestätigungs-Urkunde Kaiser Maximilians II. ist aus Wien vom 21. November 1564, also vier Jahre nach dem Zeitpunkte gegeben, in welchem die Franziskaner, zur Erhaltung ihres Pingerklosters nicht mehr vermöglich genug, dasselbe nach dem Tode des Guardians dem Kaiser abgetreten, und dieser solches den ob der ennsischen Ständen (gegen eine Ergöglichkeit von 800 fl. für das Wiener-Ordenshaus) mit Briefe vom 12. November 1560 größeren Theiles eingeräumt hatte. Sie bestätigt „sonderlich ihre (der Pinger) zween Jahrmärkte, die sie jährlich, den ersten auf Sonntag Quasimodo geniti nach Ostern, so vor Alters der Brüder St. Franciscan-Ordens Kirchweih genannt worden, sammt fürstlicher Freyung auf acht Tage darvor, und acht Tage darnach, — und den anderen auf St. Bartholomäus-Tag, mit fürstlicher Freyheit vierzehn Tage vor, und vierzehn Tage darnach zu halten pflegen — welches Alles ihnen von weiland unserm Vorfahren Fürsten zu Oesterreich, auch hernach Kaiser Friederichen und deselben Sohne unserm lieben Voranherrn Kaiser Maximilian dem Ersten, dann auch jüngstlich von unserm lieben Herrn und Vater Kaiser Ferdinanden 2c. 2c. erneuert worden.“

Diese Urkunde setzet somit außer Zweifel, daß der Frühlingsjahrmarkt mit dem Kirchweihfeste jenes noch dormal in unserer Minoritenkirche angedeuteten Franziskanerlistes zu-

sammen fiel, welches die Herrn von Wallsee schon zu Ende des dreyzehnten Jahrhunderts im Baumgarten außer der Stadt errichtet hatten, und das später in das Landhaus umgestaltet worden war.

Es ist nun sicher kein zu gewagter Schritt, vorauszu-
sehen, daß dieser Jahrmarkt aus einem Kirchtage entstanden
ist, der mit dieser, wie mit jeder Kirchweih landesüblich
verbunden war, daß er sonach der ältere Linzermarkt, und
so alt wie jene Klosterstiftung sey. Nicht lange kann dieses
Kloster außer den Ringmauern der wachsenden Stadt gelegen
seyn; nach seiner Einbeziehung in selbe verwandelte sich der
Kirchtag so schneller, vielleicht selbst ohne irgend einem Frey-
briefe in einen wirklichen Stadtmarkt, als einerseits das
Kloster sich des Schutzes einer mächtigen Familie erfreute,
und andrerseits die Lage des Orts in einem Straßenknoten
zwischen Benedig, Böhmen, und dem ganzen Norden in der
einen, zwischen Deutschland und dem Osten in der anderen
Richtung, — in der Durchkreuzung mehrerer wichtiger Land-
wege mit jener schon seit den Karolinger-Zeiten viel benütz-
ten Wasserstraße der Donau, — dem Geschäfte sehr günstig
war, und die Erschwerung des Verkehrs auswärtiger Kauf-
leute auf den Kirchtagen des flachen Landes (im Gey) den
Umsatz des städtischen Kirchtages sehr schnell heben mußte,
wo der Zusammenfluß inländischer Käufer, ausländischer
Handelsleute und einheimischer Kleinverächler die Beding-
nisse eines reichlichen Verkehrs vereinigte. Dieses regelmäßige
Zusammentreffen veranlaßte, solche Märkte als Versamm-
lungspunkte zu wählen, so für Gilden, als für Pantaidun-
gen (Banteidingen) und Landtage; die Regelung des Verkehrs
führte zu Gewohnheitsrechten, z. B. über die Behand-
lung der Marktforderungen, welche nachhin durch die Bestät-
tigung der Landesfürsten zu Marktfreyheiten erhoben wurden
und häufig die Datirung der Schuldbriefe und anderer Ur-

kunden von diesen Marktzeiten veranlaßten. Findet sich keine in die früheren Zeiten der Stadt hinaufreichende Spur der Ringer-Marktsfreyheiten, so ist doch so viel erweislich, daß die Märkte dieses Plazes in nicht zu späten Jahren durch Deutschland bis zum Rheine, von Wälschland bis in die nördlichen Slawen-Länder, wohlbekannt waren, und demnach nicht befremden könne, das Ringer-Bruderkirchweihfest schon 1434 als Datum bezogen zu finden, lange bevor jene erste uns bekannte Erwähnung des Frühlingsmarktes durch König Ladislaus erfolgte.

II.

Mit der angeführten Bestätigung Kaiser Maximilians II. ist nun auch der Tag dieses Kirchweihfestes bestimmt, und hienach die von Joseph Hellwig in seiner „Zeitrechnung für Deutschland,“ Wien 1787, Seite 9, aufgestellte Vermuthung zu berichtigen, daß mit diesem Kirchweihfeste der 2. August als der Tag des großen Franziskanerfestes Portiuncula gemeint seyn möchte. Wenn es auf den ersten Anblick sonderlich erscheint, ein solches Anniversarium als ein bewegliches Fest ohne Patrone, wie sonst selten bey Kirchweih Tagen, zu finden, so erklärt sich diese Anordnung dennoch ohne Schwierigkeit aus dem stets unveränderten kirchlichen Gebrauche, vor dem Sonntage Quasimodo geniti Musik und Tanz, das gewöhnliche Geleite der Kirchtage, zu untersagen. Zur Belegung eines Kirchweihfestes, dessen Monathstag vielleicht in die erste Hälfte Aprils, und somit fast immer in die Charwoche oder in die Ostern-Oktave fiel, möchte hiemit die Nöthigung gegeben seyn, dasselbe an den Schluß der verbotenen Zeit zu verlegen: der Geschichte ist aber damit jede Spur des eigentlichen Bruderkirchweihfestes verloren worden.

III.

Die Dauer des Frühlingsmarktes war stets kürzer, als jene des St. Bartholomäi-Marktes. Nur eine kurze Zeit

lang versuchte man eine Gleichstellung beyder Jahrmärkte auf 3 Wochen, kam jedoch bald wieder dazu, den Frühlingsmarkt auf seine früheren 14 Tage zurück zu führen, und den Bartholomäi-Markt in seiner Verkürzung auf 3 Wochen zu belassen. Der Name des Ostermarktes, jedoch als vorlängst bestandene Benennung, findet sich auch in der Urkunde Kaiser Leopold I. vom 8. August 1668, womit die eben erwähnte Veränderung in der Marktdauer verordnet, zugleich aber eingeführt wurde, daß der Ostermarkt nicht wie bisher, acht Tage vor dem Sonntage Quasimodo geniti anzufangen habe, sondern seine Marktfreyheit erst mit dem weißen Sonntage selbst beginnen soll. Vor dieser Neuerung litt entweder die Feyer der Charwoche und der Ostern bey ihrem Zusammenreffen mit der ersten Marktwoche Störungen durch das Reisen, Hüttenaufrichten, Auspacken und Einräumen, oder die Marktgäste verlohren über jene Andachten den kostbarsten Theil der gestreyten Zeit; welche Störungen der fromme Sinn des Kaisers und das Interesse der Wiener-Kaufleute mit der Verschiebung dieses Marktes um acht Tage beseitigen wollten. Diese Verlegung ist seither beybehalten worden, und bis auf die neuesten Zeiten die einzig bekannte Veränderung des Frühlingsmarktes geblieben. Übrigens scheinen beyde Märkte beyweiten nicht stets die volle privilegirte Zeit hindurch gewährt zu haben: unter den Ausgabsausschreibungen des fünfzehnden Jahrhunderts findet sich jeden Marktes nur ein Wochenlohn für die Marktwache aufgerechnet, welche zur Begrüßung der Marktgäste, zur Wahrung des Marktfriedens und zu geschärfter Aufsicht auf die bey damaliger Bauart viel bedrohlichere Feuersgefahr mit außerordentlicher Verstärkung gepflogen werden mußte, — vielleicht aber auch nur bey dergleichen Anlässen statt fand.

Was die Namensumschmelzung des Frühlingsmarktes betrifft, so wird dieselbe unbezweifelt jener Periode heimfallen,

in welcher die Provinz das Lutherthum bemesterte. Die Benennung des „Bruderkirchweih“-Marktes verlor für die einheimische Bevölkerung, wie für die fremden Gäste, — meistens neuer Confession, — den sonst gewohnten guten Klang; mit dem Verfall des Festes, aus welchem sie entstanden, mit der Abzehrung und Auflösung des Klosters selbst, auch die Bedeutung. Zweckmäßig wurde der Frühlingsmarkt nach dem denselben bestimmenden Hochfeste der Christenheit jeder Spaltung, nach der Sieges- und Auferstehungsfeyer der Religion und der Natur bezeichnet, und damit jedem Geschäftsirrgange, jedem Anstoße klug begegnet, welchen die Unkenntniß eines verschollenen Klosterfeyertages oder Partheysucht veranlaßt haben würden. Gewiß ist, daß der noch 1547 von der Bruderkirchweih benannte Markt im Jahre 1600 nur mehr als Ostermarkt bekannt, und die alte Benennung rein vergessen war, welche ja schon 1564 Kaiser Maximilian II. als obsolet bezeichnet hatte!

IV.

Die bereits erwähnten Marktfreyheiten bestanden hauptsächlich in der Überweisung der Gerichtsbarkeit in Proceßen über Marktgeschäfte an das Stadtgericht zu Linz, welcher Einheimische wie Ausländer, Christen und Juden, ohne Ausnahme unterlagen, und die nicht bloß Handelsschulden, sondern auch solche umfaßte, welche auf den Linzermärkten contrahirt, aus denselben datirt und diesem Privilege unterworfen wurden. Zur Sicherstellung und Realisirung solcher Forderungen genoß der Gläubiger nicht nur das Vorrecht zur Pfändung der auf dem Plage befindlichen Güter des Schuldners; es hafteten ihm für die Zahlung auch die Güter, und selbst die Person eines jeden Fremden aus dem Orte des Schuldners. Wenn nemlich dieser durch sein Wegbleiben von Linz die Eintreibung vereitelte, seine Vorladungen vor das Marktgericht fruchtlos blieben, die Execution wiederholt ver-

gebens bey seiner heimatlichen Behörde nachgesucht war, so hatte der Gläubiger, der über die Nichtigkeit seiner Forderungen schon ein rechtgültiges Urtheil erwirkt haben mußte, und zur Ausweisung über die hergezählten Vorbedingnisse verpflichtet war, das Recht, zuerst auf die Güter eines oder des andern Marktgaſtes aus der Heimath des Schuldners zu greifen, und in so ferne er dadurch seine Befriedigung nicht erlangte, Personen aus jenem Orte festhalten zu laſſen, bis die vollständige Bezahlung erfolgte, obgleich diese Personen dem ursprünglichen Geschäfte fremd gewesen. Man muß gestehen, daß ein solcher Proceßgang unseren gegenwärtigen Rechtsgrundsätzen nicht zusagt, und in der Anwendung auf verschiedene Orte des nemlichen Landesherrn nach der gegenwärtigen Gerichtsorganisation unbegreiflich erscheint. Allein eben von dieser gegenwärtigen, regelmäßig gegliederten Einrichtung eines Instanzenzuges war der damalige Zustand weit entfernt. Wenn nun die fremden Orte ihre Bürger schützten, so war es dem auswärtigen Gläubiger schwer, unmöglich oft ohne Anwendung dieser Marktfreyheit zu seinem Rechte zu gelangen. Meistens bezogen ohnehin die Kaufleute den Markt in Gesellschaften; wir finden die Walhen, die von Budweis, die von Krumau, Pisek, Pilsigrams und Neuhaus fast durchgehends in Compagnien auf dem Plage. Wie diese Bergesellschaftung den Credit für den Minder-Bekanntten begründete, so scheint auch die Solidarhaftung der Landsleute durch die Dultung eines böswilligen oder leichtsinnigen Menschen unter ihnen, welchen er bekannt seyn mußte oder sollte, nicht mehr gänzlich ohne rechtlichem Anhaltspunkte. Und welche Bedingungen setzte die Geltendmachung dieser Solidarhaftung voraus! Welchen langen Proceß, welche Veröffentlichung, welches ein sorgsames schrittweises Vorgehen vom minder drückenden zu dem leyten strengen Mittel einerseits, welchen Grad der Böswilligkeit, des Unrechtes, der Verletzung, an-

dererseits! Keine Retorsion, wie sie ja noch in neuerer Zeit gut geheissen werden, kann in den Umständen nachdrücklicher begründet seyn, als diese damalige Marktfreyheit, und Niemanden konnte deren Anwendung bey einem solchen Verhandlungszuge so leicht unverwarnet treffen. Daß aber selbe nicht leicht mißbraucht wurde, wodurch der Besuch der Märkte nothwendig gelitten haben würde, macht die Thatfache klar, daß sich ohnerachtet des grellen Anscheines solcher Vorrechte der Besuch der Linzer - Märkte nothwendig vermehrte, und die Contrahirung von Darlehen mit Unterwerfung unter diese Marktfreyheiten dergestalt zunahm, daß wir in gewissen Perioden fast alle Schuldscheine und Zinszeiten im Lande auf die Linzer-Märkte datirt finden. Diese Übung erwies sich demnach als den damaligen Verhältnissen durchaus angemessen, und dem Marktkredite förderlich.

V.

Mißgeschicke sind oft ein mächtiger Kitt für die Genossen, die sie miteinander tragen. Die Bedrängnisse Kaiser Friedrichs IV. haben seine Stadt zu Linz größtentheils mitbetroffen; die Streifpartheyen seiner Feinde verlegten ihre Handelswege, berannten die Stadt, verbrannten sie auch zum Theile. Die Bürgerschaft von Linz dagegen verstand, was ihr unter solchen Umständen noth und ziemlich war. Als weder der kaiserliche Schloßhauptmann, noch der Mauthner zu bewegen waren, ergänzte sie aus ihrem Gemeingute die Lücken der Schloßmauern, verstärkte sie die Besatzung, und schloß sie die Befestigung der Burg mit einer neuen Mauer bis an die Donau gegen Christoph von Liechtenstein - Nikolsburg, der aus Steyregg und Ottensheim den Überfall bereitete. Mit dieser rechtzeitigen Anstrengung, an welcher jener Überfall scheiterte, rettete die Stadt dem kaiserlichen Herrn den beynaheletzten bedeutenden Platz in dem eigentlich österreichischen Stammlande, den Yodiebrad und Corvin noch

übrig gelassen, sein Haupt zur Ruhe zu legen. Nicht minder waren es die Ringer, welche mit einigen pabauischen Söldnern aus Ebelberg dem Viechtensteiner den Thurm zu Langstorf zwischen Rinz und der Steyregger-Übersuhr wieder abgewannen, ohne von dem Schloßhauptmanne Christoph Hohensfelder oder von den übrigen Städten die mit offenem Briefe des Kaisers gebothene ¹⁾ Unterstützung zu erlangen. Sie brachen und schleiften ihn, damit er nicht wieder Wegezagerern zum Rückhalte diene, Ringer-Marktgäste auf den Straßen, hart an den Thoren der Stadt, ungestraft niederzuwerfen, und den Handel des ganzen Landes zu stören.²⁾

In den unaufhörlichen Geldverlegenheiten dieses Kaisers war es wieder diese Stadt, welche nicht nur an den Anticipationen und Zwangsanlagen redlichen Antheil nahm, welche das ganze Land betroffen; ihre Renten schafften oft in den Fällen des peinlichsten Mangels augenblickliche Aushülsen. Es ist nur zu wahr, es liegt urkundlich erwiesen vor, daß der Drang der Ereignisse damals alle Ordnung im Staatshaushalte greulich verwirrte. Der Ertrag der fürstlichen Güter, die auch theils in Feindes Hand, theils im Hin- und Widdringen der Partheyen verwüßet lagen, war ungenügend, und wurde dem Hofhalte durch Verwendung zur dringlichsten Landesvertheidigung entzogen. Nicht jeder Verwalter war in Ausgaben so zäher Natur, als der Hohensfelder, und der Mauthner Friedrich Schmidberger zu Rinz, welche sich auf die Selbstvertheidigung einer vermöglichen Bürgerschaft ver-

¹⁾ DDo. Newnnstatt an Freyntag sand Thamans Abentt apostoli, anno Dni. 1476. — Die Auslage der Ringer auf diesem Zug hat 172 Pfd. 5ß dl. betragen.

²⁾ Noch heißt das Haus Nro. 40 in der Gemeinde Luffenau (unterm Bauernvorstadt Rinz, Pfarre St. Joseph zu Rinz) das Refergut zu Lohnstorf; es liegt an dem Wege nach St. Peter und an der Gränze dieser Ortschaft.

lassen konnten. Anlehen auf Anlehen wurden genohmen, und mit neuen Anlehen und Zwangsanlagen bezahlt, und nichts wollte auslangen. Kaum war der Pächtertrag der kaiserlichen Aemter zu Linz zur Hoffküche verordnet, so sah sich der Kaiser schon wieder genöthigt, denselben mit Anweisungen auf Entschädigungen und Schuldentilgung, auf Herzüge, Kriegszeug und Baulichkeiten, auf Gold, Zehrungen und Ehrung hoher Gäste zu belasten; allein mitunter erfolgten, selbst in solcher Noth, auf den Weingartenbau, auf Kirchenschildeleyen und Orgelwerke, auf Einlösung von Kleinoden derley Anweisungen, welche dieses Einkommen der ursprünglichen Widmung dergestalt entzogen, daß wirklicher Mangel an Speisen bey Hofe eingetreten ist ¹⁾. In solchen Fällen versahen die Linzer den Haushalt des Kaisers, seine zurückgelassene Dienerschaft, das Gefolge seiner Tochter Kunigunde: sie schmückten das Frauengemach dieser ihrer wunderschönen jungen Fürstinn, (welche Friedrich zur Befehrung des Großtürken bestimmt hatte, und nachhin der dem Könige Max I. befreundete Bayerfürst zu des Kaisers ungewöhnlicher Entrüstung entführte) mit Hofgewandte; leisteten Anleihen aus dem Stadteinkommen,

¹⁾ Mit Schreiben von Linz, 15. August 1493, legt Kaiser Friedrich 400 Pfd. dl. zu Anlehen auf Linz, an Kaspar von Roggendorf, seinen Kämmerer, Burggrafen zu Steyer, und neu ernannten Küchenmeister zur Aushaltung der Küche zahlbar, weil „an vnserm Hoff ist etlich Zeitt mangll an Speisenn gewesen“ 2c. 2c. und „wir so vrbaring gestt darzue von vnsern nutzen vnd Ränntten nicht haben mögen“ 2c. 2c. Dieses ist jedoch nicht die einzige Spur so trauriger Ver kümmerung. Ferner: eine Quittung des Linzer Goldschmiedes Hanns Gschachfennet über 7 Pfd. 70 dl. für Auslösung eines Kreuzes, vom J. 1480 — eine Anweisung des Orgelmeisters Hanns Laren auf 20 Pfd. für seine Arbeit am Horn, vom J. 1485, — eine solche für die Stadt selbst auf 20 Pfd. für eine Tafel, die auf des Kaisers Geschäft aus der Pfarrkirche nach Beiselmauer gebracht worden war, vom J. 1493.

und hatten nebstbey Bürger unter sich, welche wie Thoman Hueter, Franstetter, Merten Sattler, Michael Tyrolbt u. c. noch begütert genug geblieben waren, dem kaiserlichen Herren für sich Hunderte von Pfunden vorzuschießen; und auch dazu in Anspruch genommen wurden.

Der Kaiser hinwieder war ihnen ein sehr gnädiger Herr, erkannte und ehrte die Ergebenheit der Linzer mit Gunst und Nachsicht. Er gewährte ihnen die Wahl eines Bürgermeisters und begründete damit die Möglichkeit einer besseren Vermögensverwaltung; er gab ihnen 1472 das Gericht zu Linz, das Ungelt daselbst, in den Landgerichten Wachsenberg und Donauthal, dann den Zoll in und außer den Jahrmärkten um 1000 Pfd. — die Stadtsteuer um 160 Pfd. in Bestand; erneuerte von Zeit zu Zeit diese Gunst mit geringen Abänderungen bis zu seinem Tode, ohne sie wegen der Verrechnung zu drängen¹⁾, und widmete den erwähnten Zoll selbst, auf Widerruf, zum Baue der Stadt. Diese Widmung liegt der noch bestehenden Einnahme und Verrechnung der Marktgebühren durch das Stadt-, Bau- oder Unterkammeramt zu Grunde.

Nicht minder gnädige Theilnahme wendete sein Sohn und Nachfolger Kaiser Maximilian I. den Linzern zu, ohne aber ähnliche Umzüge zu dulden. Er wußte in das erwähnte Pachtverhältniß alsbald Klarheit zu bringen, indem er sogleich 1494 seinen Diener Hanns Freydl (mit einem Solde von wöchentlich 6 Schillingen) als Gegenschreiber bei dem wich-

¹⁾ Mit Schreiben aus Linz, Freytags vor dem Sonntage Ocali 1493 befiehlt er vielmehr Hanns Harrasern, Ruprecht Ennsfern, seinem Küchenmeister und Rätthen, dann Martin Burgern, Hiebmeistern in Osterreich, die Linzer wegen dieser Ämter und der Rechnung von solchen während seiner Anwesenheit unangelaugt und unbekümmert zu lassen „nachdem wir Sy Swainzig darumb anlangen.“ (?)

tigsten der Bestandämter, bey dem Ungelste nemlich bestellte. Mit Ausgange des Pächtes 1498 zog er diese Ämter, mit Schluß 1499 den Zoll wieder an sich, und unterwarf die Gebahrung mit diesen Gefällen in der ganzen Pachtzeit, bis 1472 zurück, einer genauen Prüfung und Rechtfertigung, deren Verhandlung sich bis 1516 hinzog. Das städtische Archiv enthält sehr instructive Bruchstücke dieser Verhandlung.

Dieser Vorgang scheint der Stadt manche Verlegenheit bereitet zu haben, da die Behelfe und Belege mancher Ausgabe nicht umständlich genug verfaßt waren, manche auf mündliche Anschaffung erfolgte, die durch Zeugen erhärtet werden sollte, was theils bei der Stellung derselben, theils überhaupt nach 26jährigem Verlaufe Schwierigkeiten fand: über manche Zahlungen aber konnte nach der Natur des Geschäftes eine Quittung nicht gelegt werden, oder waren die Specificationen verlohren gegangen, wie z. B. über die Bauführungen am Schlosse, über die Kriegsrüstung gegen Lanstorf, über die Naturalleistungen zur Einnahme des Labors bey Enns. Diese Verlegenheit mochte den Anlaß geben, daß die Stadt in der Aufzeichnung solcher Gegenstände genauer und in deren Verwahrung sorgfältiger zu Werke gieng, und somit dürfte diesen Umständen mitunter zu verdanken seyn, daß wir aus den Jahren 1496—1500 noch Rechnungen über die Marktgefälle besitzen, welche näher besprochen zu werden verdienen.

VI.

Wir ersehen aus diesen Rechnungen, daß gleich wie zu jedem städtischen verrechnenden Geschäfte jener Zeit, so auch zur Besorgung des Stadt-Baues und der Jahrmärkte zwey Bürger bestellt, und diese jährlich, vielleicht aber in der Art verändert wurden, daß der ältere im Amte abtrat, der zweyte an dessen Stelle rückte, und daher den Neu-Ernannten so leichter in das ihm selbst schon wohlbekannte Geschäfte ein-

weisen konnte. Ihr Amt, falls sie auch wie die übrigen Stadtbeamten zu Weihnachten gewählt worden sind, begann erst mit dem Fastenquattember; denn die Rechnungen laufen noch in den Jänner nach jenem Jahre fort, von welchem sie datirt sind. Übrigens sind diese Aufschreibungen äußerst einfach: Einnahmen und nach diesen die Ausgaben sind abge-sondert verzeichnet, Seite ist für Seite ohne Überträgen abgeschlossen, die Hauptsumme jeden Marktes ist am Schluß desselben ohne Recapitulation der Lateralsummen ausgesetzt, am Schluß des Bartholomäi-Marktes ist die Totalsumme des Ertrages beyder Märkte bemerkt. Die Ausgabensnotirung läuft durch das ganze Jahr ohne irgend eine Abtheilung fort, und kennt gleichfalls weder Überträge noch einen Zusammen-satz der Seitensummen. Von Anweisungs-Beylagen ist bey einer so untergeordneten Amtshandlung, welche auf der Aus-führung mündlicher Aufträge beruhte, keine Rede. Aber auch die Ausgabsposten beziehen sich auf keine Quittung, obwohl nicht angenommen werden kann, daß selbe durchaus unbelegt geblieben seyen. Denn die ganze Rechnung wurde erst am Jahresschluß aus den einzelnen Noteln zusammengestellt, die sich die Rechnungsleger zur Deckung behalten mochten, bis die Rechnung richtig befunden war. Postenzahlen sind nicht aufgeführt.

Was nun diesen Aufschreibungen ein zum Theile mehr als örtliches Interesse verleihet, ist unserer Ansicht gemäß die Einrichtung, daß selbe Haus für Haus, Laden für Laden, die Marktpartheyen mit Gattung und Menge der zollbaren Waaren, mit Namen und Heimath aufzeichnen. Sie gewäh-ren daher Nachweisungen über viele bürgerliche damals zu Einz. Hausgeseßene Familien, und genügende Materialien zur Zusammenstellung eines Bildes über den damaligen Linzer-Marktsverkehr: eine Zusammenstellung, welche versuchsweise mit den nachstehenden tabellarischen Übersichten in der Vor-

aussetzung dargebothen wird, daß solche noch nicht vorhanden, und zum Vergleiche mit dem gegenwärtigen Bestande nicht unerwünscht seyn möchten.

VII.

Zum näheren Verständniße dieser Übersichten haben wir einige Bemerkungen zu wiederholen, welche in dem schon bezogenen Werke des Herrn Pfarrers Kurz niedergelegt sind. Der Ausländer hatte auch auf einem Jahrmarkte keinen Detailverschleiß; dieser stand nur den im Lande gesehnen Kaufleuten zu. Die mitbürgerlichen Handwerker durften keinen Handelsverkehr betreiben, nur an Jahrmärkten war ihnen ein Getränkeverschleiß an Fremde, doch bloß mit dem von Bürgern bezogenen Gute gestattet: der eigentliche Handel gehörte der Bürgerschaft. Das Recht dazu haftete auf dem bürgerlichen Hause; daher war die Handelschaft auch solchen Personen ausnahmsweise zuständig, welche ein Bürger-Haus noch nicht vogtbarer, sohin zum Handel noch nicht berechtigter Eigenthümer, oder jenes eines solchen Bürgers benützten, welcher deren zwey oder drey besaß. Wenn wir nun die Stadt Linz nur durch wenige Partheyen in den folgenden Tabellen vorgestellt finden, so kann dieses in einer Begünstigung der Linzerbürger bey Einhebung des Marktzolles durch die Stadt liegen (wie z. B. selbst schon die bloß mitbürgerlichen Handwerker gegen Fremde um die Hälfte leichter gehalten wurden, und der einheimische Kaufmann auch jetzt, wenn er sein Verschleißort nicht verändert, keine Marktgebühren reicht. In diesem Falle würden die wenigen Zahlenden Linzer-Partheyen vielleicht nur als Besorger fremder Waarenlager erscheinen, und für die fremden Eigenthümer bezahlt haben. Es möchte jedoch auch der Fall eintreten, daß unter jenen Partheyen, bey welchen, eben vielleicht wegen vorausgesetzter genauer Bekanntschaft, kein Heimathsort beygesetzt erscheint, manche Linzer in anderen als eigenen

bürgerlichen Häusern vorkommen, welche nach obigen Andeutungen als deren zeitliche Miether Handelschaft treiben durften, oder deren Übergriffe als Handwerker etwa glücklich versucht, oder ausnahmsweise geduldet worden waren. Denn daß auch dieses zeitweise geschah, lassen die vielen Erneuerungen des dießfälligen Verbothes vermuthen.

Daß aber Wien in drey Jahren nur einmal, und dann bloß durch einen Honighändler auf diesen Märkten repräsentirt wird, kann nicht bloß eine Nachwirkung der Trennung seyn, welche die ungarische Besetzung dieser Stadt herbegeführt hatte. Vermuthlich kommen Wiener unter den Detailverschleißern vor, die nicht namentlich aufgeführt werden. Jedenfalls scheint eine große Verschiedenheit der gewohnten Handelswege und die Schwierigkeit der damaligen Verbindungsmittel dem Vingerplage Kaufleute aus Wien fremder gemacht zu haben, als Nürnberger und Bremer, Tyroler und Pohlen.

Wenn uns die Gefälle, und alle Geldbeträge nach den jetzt gewöhnlichen Beträgen geringfügig erscheinen, müssen wir bedenken, daß nach der Werthsberechnung in Westenrieders Glossarium der Schilling nach römischer und nachhin karolingischer Währung etwas über einen Gulden Reichswährung, oder 48 fr. in letzterer Währung gegolten habe. Er setzt hiebey das karolingische Pfund von 20 Schillingen zu 12 Pfennigen voraus. Unseren Rechnungen liegen aber Pfunde von 8 Schillingen zu 30 dl. — zu Grunde; nach obigen Verhältnissen würde sich der Werth des Pfundes mit 16 fl. 40 fr. und des Pfenniges mit $4\frac{1}{6}$ fr. natürlich gleich bleiben, der Werth eines hierländigen Schillinges aber auf 2 fl. 5 fr. C. M. W. W. stellen. In den späteren Zeiten wechselte jedoch dieser Gehalt vielfach; seine Bestimmung würde eigene Abhandlungen erfordern. Dafür, daß jedenfalls ein größerer, als der spätere Nominalwerth des Pfenniges an-

zunehmen sey, spricht indeßen der Umstand, daß Geschäfte auf ungarische Dukatengulden und auf Rheinische Gulden wohl bereits gleichzeitig, jedoch nur selten vorkommen und dann diese Währungen genau bezeichnet sind.

Übrigens führen diese Rechnungen auch in eine Zeit zurück, in welcher sich Linz erst eben aus dem Wüste trauriger Erlebnisse emporarbeitete. Es wäre unbillig, von einem ob schon freudigen Anfange Erscheinungen zu erwarten, welche nur die vollendete Reise gewähren kann; endlich hatten auch damals die Schätze der neuen Welt die Alte noch keineswegs, wie später geschah, überschwemmt, und alle Werthe verändert; um so höher müssen wir die Geltung jener Beträge anschlagen, welche uns sodann keineswegs unbedeutend vorkommen können, besonders nicht im Gegenhalte mit den Preisen der Urproduktion.

Wir lassen hiemit die Übersicht der bezogenen Märkte selbst nachfolgen.

